

# Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
  - 3.1. Widmungsänderung Gste. 1920/1, 1920/63, 1920/64 - Gewerbegebiet (ÖVG)
  - 3.2. Widmungsänderung Gste. 7021, 7019 - Grünwald (Kneisl B.)
  - 3.3. Widmungsänderung Gp. 3185/2 - Rettenbach (Scheiber D.)
- 4. Bebauungspläne**
  - 4.1. Bebauungsplan B222 - Gewerbegebiet 7 - ÖVG
  - 4.2. Bebauungsplan B219 Rettenbach 17 (Scheiber D.)
- 5. Baulandumlegung Zwieselstein**
- 6. Grundangelegenheiten**
  - 6.1. Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1, Gewerbegebiet - ÖVG (Grundsatzentscheidung)
  - 6.2. Genehmigung Grundteilung - Vermessung, GZ.: 59788-001, Gst. 2740/2 - Platte
  - 6.3. Ansuchen um käuflichen Erwerb Teilfläche des Gst. 4394 - Wassergenossenschaft Zwieselstein (Grundsatzentscheidung)
  - 6.4. Ansuchen um Übergabe des bereits gemieteten Parkplatzes Nr. 21 (Wildmoos) von Fender E. an Fender D.
  - 6.5. Ansuchen um Verpachtung von zwei Kfz-Stellplätzen Apart Corona (Fiegl K.)
  - 6.6. Änderungsansuchen vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Pegelsanierung Schmiedhofbrücke - TIWAG
- 7. Ansuchen um Verlegung der Trinkwasserleitung und Kanableitung Granstein - Hochwald - Santer W.**
- 8. Energiesparmaßnahmen der Gemeinde Sölden**
- 9. Behandlung der Wohnungsansuchen**
  - 9.1. Wohnungsansuchen Kaisers, Schönfeldweg 7, Top 9
  - 9.2. Wohnungsansuchen Gurglerstraße 11, Top 2/3 - Fam. Cucu
  - 9.3. Wohnungsansuchen Top 12, WEG Wildmoos - Melmer St.
  - 9.4. Ansuchen um Vermietung d. AAPL. 3 Tiefgarage, WEG Vent - Schlösinger St.
  - 9.5. Wohnungsvergabe Granbichlstraße 38
  - 9.6. Indexierung d. laufenden Mietverträge
- 10. Ansuchen um mietweise Überlassung der Garage in der Gurglerstraße 15 (ÖVG-Gebäude) - WG Zwieselstein**
- 11. Erlassung/Überarbeitung der Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe (TFLAG)**

**12. Ansuchen um Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot**

12.1. Fa. Plörer (Gewerbegebiet)

12.2. Wildbach- und Lawinenverbauung (Oberes Inntal)

12.3. AT-Thurner Bau GmbH

**13. Bericht über die Verlängerung der Jagdpacht - Sölden I,II,III und Sölden-Gaislachalpe**

**14. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

14.1. Widerstreitverfahren Venter Ache - Ausbau Kraftwerk Kaunertal

14.2. künftige Sitzungstermine

# **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 22. November 2022 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

**Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

**Mitglied**

Herr GR Marco Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr Ersatz-GR Pirmin Gstrein

Herr GR Andreas Gstrein

Frau GR Laura Gstrein

Frau Ersatz-GR Gurschler Marie-Theres

Frau GR Nicole Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Herr Vizebürgermeister Maximilian Riml

Frau Ersatz-GR Schöpf Marie-Therese

Herr GR Alexander Streiter

**Schriftführer**

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr GR Johann Grüner

Herr GV Maximilian Steiner

Herr GV Bernhard Gamper

Herr Ersatz-GR Gstrein Klemens

Frau Ersatz-GR Bucher Silvia

Herr Ersatz-GR Reinstadler Lukas

Herr Ersatz-GR Riml Rene

Frau Ersatz-GR Falkner Margit

Beginn: 20:00 Uhr

## Tagesordnung:

### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und die in Vertretung von GV Herrn Steiner Maximilian anwesende Ersatz-Gemeinderätin Frau Gursch-

ler Marie-Theres wird angelobt. Der in Vertretung von Herrn Grüner Johann anwesende Ersatz-Gemeinderat Herr Gstrein Pirmin sowie die in Vertretung von Herrn Gamper Bernhard anwesende Ersatz-Gemeinderätin Schöpf Marie-Theres sind bereits angelobt.

## **2 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**

Der Bürgermeister informiert, dass das Budget naht und hausintern werden die Ziffern schon gesammelt, um die Wünsche und zwingenden Notwendigkeiten einzuarbeiten. In diesem Zusammenhang übergibt der Bürgermeister das Wort an GR Fender Makarius.

GR Fender Makarius bringt vor, dass seitens der Tiroler Landesregierung empfohlen wird keine Erhöhung und Anpassung bei den Benützungsgebühren (Kanal, Wasser- und Müll) durchzuführen. Weiters sollen auch die Tarife in der Privatwirtschaft zu nächst nicht erhöht werden. An eine unterjährige Erhöhung könne während des laufenden Jahres gedacht werden. Die vorgesehene jährliche Anpassung der Mindestgebühren für die Abwasserentsorgung und für die Wasserversorgung für das Jahr 2023 sollen ausgesetzt werden. Aus diesem Grund gelten für das Jahr 2023 dieselben Mindestgebührensätze wie für 2022.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben vorzunehmen.

**Die Steuern, Gebühren u. Abgaben der Gemeinde Sölden werden daher mit Wirksamkeit 01.01.2023 wie folgt bis auf weiteres eingehoben:**

### **a) Wassergebühren:**

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 01.02.2019 idgF vom 23.07.2020.

### **b) Kanalgebühren:**

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idgF vom 23.07.2020.

Die Einhebung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019, idgF vom 23.11.2021.

### **c) Müllgebühren:**

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idgF vom 23.07.2020.

### **d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:**

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.

Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes.
Vergnügungssteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 23.07.2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2020)
Erschließungsbeitrag	Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017
Schneeräumung	€ 2,00 pro Minute inkl. MWSt. in der gesetzlichen Höhe
Elternbeitrag für Kindergarten	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Elternbeitrag für Kinderkrippe	€ 5,50 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Besuchsvormittag € 5,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Besuchsnachmittag € 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Samstagbetreuung (Gemeinderatsbeschluss vom 03.09.2019) € 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und pro Tag Ferienbetreuung (Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2019)
Elternbeitrag für Schülerhort:	€ 35,00 1 Tag/pro Woche € 70,00 2 Tage/pro Woche € 100,00 3 Tage/pro Woche € 120,00 4 Tage/pro Woche € 140,00 5 Tage/pro Woche
Ferienbetreuung:	€ 20,00 pro Woche
Sommerferienbetreuung:	€ 20,00 pro Woche
Winterferienbetreuung:	€ 60,00 pro Wintersaison
Ferienbetreuung ganzjährig:	€ 150,00 pro Jahr
Beerdigungsgebühren:	Die Einhebung erfolgt lt. Friedhofsgebührenordnung vom 28.04.2009 idgF. vom 22.12.2015. € 550,00 für Öffnen und Schließen einer Grabstätte (Einzelgrab) € 22,00 für Benützung der Leichenkapelle (ohne MWSt.) € 100,00 für Zuweisung einer Grabstelle (Einzelgrab) bzw. Urnenbeisetzung an best. Grab € 200,00 für Zuweisung eines Urnengrabes € 22,00 bis € 264,00 laufende Jahresgebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung 2015)

Verwaltungsabgaben:	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007 idF. LGBl. Nr. 17/2014
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idgF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

### 3 Flächenwidmungsänderungen

#### 3.1 Widmungsänderung Gste. 1920/1, 1920/63, 1920/64 - Gewerbegebiet (ÖVG)

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass seitens der Öztaler Verkehrsgesellschaft mbH an der Nordwestseite und der Südostseite der Gp. 1920/63 der Zuerwerb von Teilflächen aus den angrenzenden Gpn. 1920/1 und 1920/64 geplant ist. Im Hinblick auf die einheitliche Bauplatzwidmung sollen die Teilflächen, die seitens des Widmungswerbers von der Gemeinde Sölden käuflich erworben werden, umgewidmet werden. Siehe dazu TOP 4.1

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 10.11.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 1920/1, 1920/63 und 1920/64 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00008**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden

rund 543 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück 1920/63 KG 80110 Sölden

rund 74 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück 1920/64 KG 80110 Sölden

rund 221 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.2 Widmungsänderung Gste. 7021, 7019 - Grünwald (Kneisl B.)**

Der Bürgermeister erläutert das Ansuchen des Widmungswerbers wie folgt: Die Gemeinde Sölden hat beschlossen, Teilflächen der Gpn. 7019 und 7021 an den Grundeigentümer der Gp. 7017 käuflich zu veräußern. Vorausgegangen ist eine westseitige Terrassenerweiterung beim bestehenden Beherbergungs- und Gastronomiebetriebes auf der Gp. 7017, welche nunmehr baurechtlich genehmigt werden soll. Hinsichtlich der Erteilung einer damit in Zusammenhang stehenden Grundteilungsbewilligung ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

***GR Gstrein Andreas ruft in Erinnerung, dass der „Stich“ von Kneisl B. jedenfalls asphaltiert werden muss.***

***Der Vizebürgermeister bringt zur Kenntnis, dass dies nach dem Winter erledigt wird.***

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 7021 und 7019 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 7019 KG 80110 Sölden

rund 57 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 7021 KG 80110 Sölden

rund 180 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 3.3 Widmungsänderung Gp. 3185/2 - Rettenbach (Scheiber D.)

Der Widmungswerber plant eine Erweiterung des auf der Gp. 3185/2 im Ortsteil Rettenbach der Gemeinde Sölden bestehenden Gebäudes. Dazu bedarf es eine einheitliche Bauplatzwidmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2022 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 3185/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2022-00007**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 3185/2 KG 80110 Sölden  
rund 11 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 4 Bebauungspläne

### 4.1 Bebauungsplan B222 - Gewerbegebiet 7 - ÖVG

Der Bürgermeister erläutert das Ansuchen des Antragstellers. Die ÖVG plant die Erweiterung des auf der Gp. 1920/63 angesiedelten Verkehrsbetriebes. Konkret ist die Errichtung einer Trafostation für elektrisch betriebene Fahrzeuge, eine Aufstockung für Mitarbeiterwohnungen und weitere Bus- bzw. PKW-Abstellplätze geplant. Dahingehend sollen zwei Teilflächen der Gpn. 1920/1 und 1920/64 im Ausmaß von rund 764 m<sup>2</sup> seitens der Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH von der Gemeinde Sölden käuflich erworben und mit der Gp. 1920/63 vereinigt werden. Für eine Teilfläche der Gp. 1920/63 besteht derzeit der Bebauungsplan „1.Änderung B127 Gewerbegebiet 5 – ÖVG“. Das nunmehr beabsichtigte Bauvorhaben steht allerdings im Widerspruch zu manchen Festlegungen dieses Bebauungsplanes. Da sich, wie eingangs beschrieben, auch die Abgrenzung des Bauplatzes ändert, soll nunmehr ein neuer Bebauungsplan erlassen werden, welcher das Zubauvorhaben ermöglicht. Siehe dazu TOP 3.1

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung **des Bebauungsplanes B222 Gewerbegebiet 7 – ÖVG** (betroffene Grundstücke: *neu vermessene GP. 1920/63(Gp. 1920/63 und Teilflächen der Gpn. 1920/1 und 1920/64 lt. DKM 04/22)*) laut planlicher

und schriftlicher Darstellung vom **10.11.2022** (Planbezeichnung: **bp\_b222.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.2    Bebauungsplan B219 Rettenbach 17 (Scheiber D.)**

Der Bürgermeister erläutert das Ansuchen des Antragstellers. Das auf der Gp. 3185/2 bestehende Gebäude soll saniert und geringfügig umgebaut werden. Das Dachgeschoß des bestehenden Wohngebäudes, in welchem auch Zimmer vermietet werden, soll traufseitig leicht angehoben werden, sodass dieses voll ausgenutzt werden kann, wobei sich die Dachneigung wie auch die Firsthöhe des Giebeldaches verringern werden. Somit ergibt sich zwar eine Verringerung des höchsten Gebäudepunktes, allerdings wurden die Mindestgrenzabstände zu den beiden angrenzenden Gpn. 3185/1 und 3185/4 schon vor dem geplanten Umbau im Bestand unterschritten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung **des Bebauungsplanes B219 Rettenbach 17** (betroffene Grundstücke: *Gpn. 3185/1, 3185/2 und 3185/4*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom **08.11.2022** (Planbezeichnung: **bp\_b219.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **5        Baulandumlegung Zwieselstein**

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Ortsteil Zwieselstein im Bereich der Gp. 4582 sowie auf Teilflächen der Gpn. 4580/1, 4580/3, 4581, 4588 und 6757 die Durchführung einer Baulandumlegung geplant ist. Im Zuge der Umlegung sind Flächen für öffentliche Siedlungszwecke abzutreten, welche einer bodensparenden Bebauung zuzuführen sind.

Der Planungsbereich für die geplante Baulandumlegung Sölden - Zwieselstein ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zum größten Teil als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet. Gemäß dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept liegt der gegenständliche Bereich ebenfalls größtenteils innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze, wobei hinsichtlich der baulichen Entwicklung der Stempel „z0-W 16-D2“ festgelegt ist, welcher besagt, dass:

„für eine bauliche Entwicklung eine Baulandumlegung durchzuführen ist, bei der die Grundstücksstruktur neu geordnet wird sowie die Verkehrserschließung auf Basis eines Erschließungskonzeptes zu errichten bzw. zu verbessern ist. Im Zuge der Umlegung sind Flächen für öffentliche Siedlungszwecke

abzutreten, welche einer bodensparenden Bebauung zuzuführen sind. Im Rahmen nachfolgender Umwidmungsverfahren ist darüber hinaus ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen und darauf aufbauend ein Wasserver- und Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen und wasserrechtlich zu genehmigen." Aufgrund der Parzellenstruktur im antragsgegenständlichen Bereich, die eine zweckmäßige Bebauung erschwert bzw. verunmöglicht, soll in diesem Bereich eine Baulandumlegung erfolgen.

Die Abgrenzung des Baulandumlegungsgebietes erfolgt gemäß den, im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung im südlichen Planungsbereich, während die nördliche Abgrenzung entlang dem festgelegten Siedlungsrand und die östliche Abgrenzung in etwa entlang einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche erfolgt.

Dadurch wird der östliche Siedlungsrand in einem raumplanungsfachlich vertretbaren Ausmaß überschritten. Auch die bereits gewidmeten Teilflächen der Gpn. 4580/3 und 4582 sollen in das Planungsgebiet der Baulandumlegung mit einbezogen werden, da diese Teilflächen aufgrund der schmalen Ausformung nicht eigenständig bebaubar sind.

Die Verkehrswegebreite der geplanten Erschließungsstraße der Wohnsiedlung soll eine Mindestbreite von 5,0 m mit den entsprechend erforderlichen Kurvenradien nicht unterschreiten. Im Anfangsbereich der Erschließungsstraße, welcher ausgehend von der B 186 Ötztalstraße (Gp. 6929) bzw. dem Kirchweg (Gp. 6758/1) Richtung Osten weiterführt, wird eine Verkehrswegebreite von 5,5 m vorgesehen, um eine unproblematische Begegnung eines LKWs mit einem PKW zu ermöglichen.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke erklären sich bereit, insgesamt 30 % der Grundfläche in das öffentliche Gut bzw. an die Gemeinde Sölden zum Zwecke der Erschließung, soweit hierfür nicht bestehende öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde zur Verfügung stehen, sowie für Zwecke der Gemeinde bzw. zur Schaffung eines öffentlichen Wohnsiedlungsgebietes abzutreten. Die Abtretung der erforderlichen anteiligen Flächen für die Verkehrserschließung im Ausmaß von voraussichtlich 10-15% hat dabei entschädigungslos, die Abtretung der Grundflächen für ein öffentliches Siedlungsgebiet zum Kaufpreis von 145,00 €/m<sup>2</sup> zu erfolgen.

Jene Teilfläche der Gp. 4581, welche sich im Eigentum von Herrn Santer Thomas befindet, und im Planungsgebiet enthalten ist, soll vorab flächengleich mit dem nördlichsten Bereich der Gp. 4580/1, sowie im Ausmaß von ca. 103 m<sup>2</sup> aus der Gp. 1899 getauscht werden. Durch eine Vereinigung der Tauschfläche der Gp. 4580/1 mit der Gp. 4571 /1, welche sich ebenfalls im Eigentum von Herrn Santer Thomas befindet, wird eine leichtere Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglicht.

Ebenfalls ein flächengleicher Tausch, welcher vor der Baulandumlegung zu erfolgen hat, ist im südlichen Planungsbereich erforderlich. Hier sollen 2/3 der Wegfläche (lediglich bis zur Parzelle 4591 /1) gegen eine Fläche der Gp. 4588 getauscht werden.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Baulandumlegung im gegenständlichen Bereich, wurde seitens der PROALP ZT-GmbH bereits das vorläufige Erschließungskonzept „Baulandumlegung Zwieselstein (Variante 6)“ mit Druckdatum 04.07.2022, auf der Grundlage des Katasters ausgearbeitet, das auch die Grundlage für die bereits eingeholte Einverständniserklärung der Grundeigentümer bildete. Das tatsächliche Ausmaß der neu zugeteilten Grundflächen kann sich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Flächenausmaße nach Durchführung der Vermessung bzw. der Einbringung der Grundstücke nach der Grenzfeststellung in den Grenzkataster noch ändern.

Die unterzeichneten Eigentümer der nachfolgend aufgelisteten Grundparzellen stellen daher den Antrag auf Durchführung einer Baulandumlegung in Form eines Baulandumlegungsübereinkommens. Sie erklären sich bereit, im Hinblick auf das Zustandekommen eines Umlegungsübereinkommens, die Kosten für die Vermessungsarbeiten zur Grenzfeststellung gemäß Leistungsverzeichnis, falls diese nicht

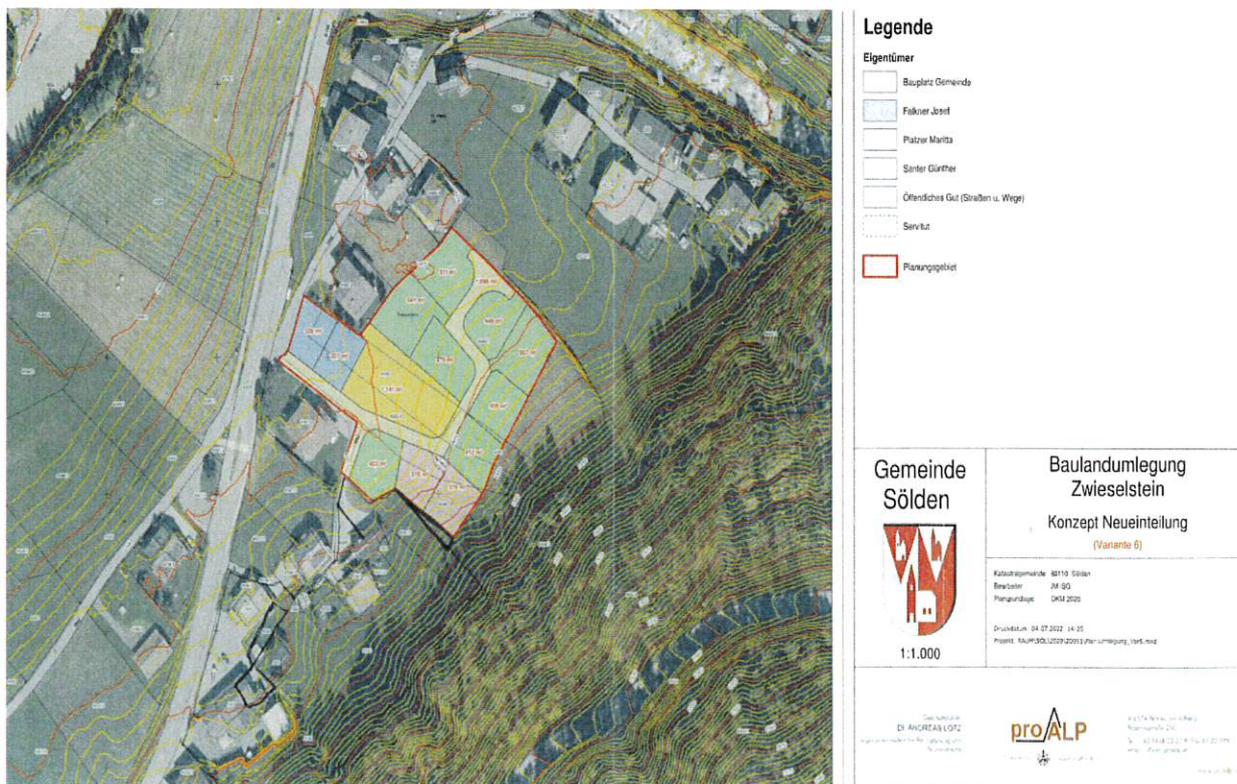
schon zur Gänze getragen wurden, anteilig zur Fläche der zu vermessenden Grundflächen und die Vermarkung der neuen Grundgrenzen anteilig zur Fläche der neu eingeteilten Grundstücke zu tragen und die für die Erschließung benötigten Grundflächen unentgeltlich in das Öffentliche Gut Straßen und Wege abzutreten.

Die Erstellung des Neueinteilungsplanes sowie die Durchführung der Baulandumlegung werden vom Land Tirol durchgeführt. Damit fallen auch keine Kosten für eine Vertragserstellung, für die Grundbucheintragung und für die Grunderwerbssteuer an.

Die Gemeinde Sölden schließt sich dem Antrag auf Durchführung eines Baulandumlegungsübereinkommens an und bekundet ihren Willen, die für die gegenständliche Baulandumlegung erforderliche Erlassung des Erschließungsplanes vorzunehmen und die in der Neueinteilung ausgewiesenen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut Wege zu übernehmen.

### 1. Von der Baulandumlegung erfasste Grundparzellen bzw. Eigentümer

Gp.Nr:	EZ:	Eigentümer:
4580/1	90122	Santer Günter
4580/3	90122	Santer Günter
4581	90123	Santer Thomas
4582	167	Falkner Josef
4588	652	Platzer Maritta
6757	1284	Prantl Andreas Riml Wilhelm Platzer Maritta



Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung der Durchführung der Baulandumlegung im geplanten Bereich Sölden – Zwieselstein betreffend der Grundstücke 4582 sowie der Teilflächen der Gpn. 4580/1, 4580/3, 4581, 4588 und 6757 zuzustimmen.

GR Gstrein Andreas fragt nach, ob hierbei die Flächen bereits als Baulandflächen gewidmet werden.

Der Bürgermeister erwidert, dass die Flächen bei Bedarf widmungsfähig sind.

## **6 Grundangelegenheiten**

### **6.1 Ansuchen um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 1920/1, Gewerbegebiet - ÖVG (Grundsatzentscheidung)**

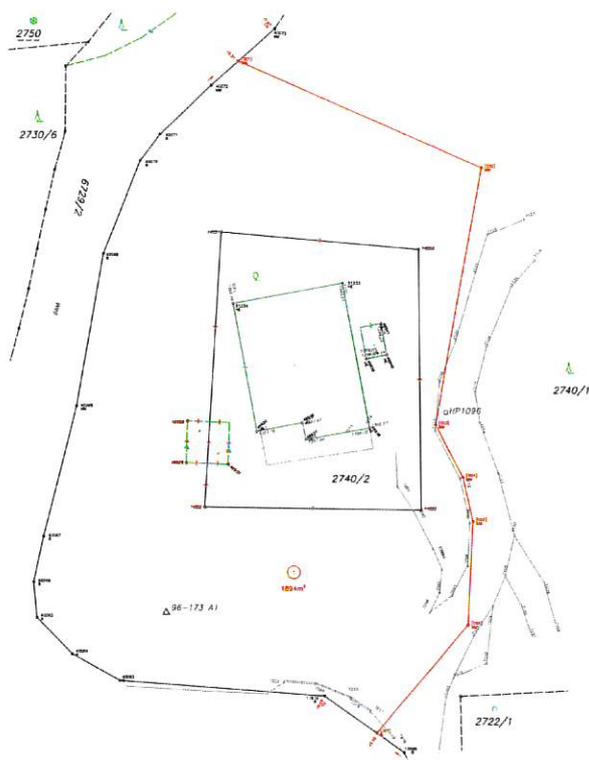
Der Bürgermeister erläutert das Grundansuchen der Öztaler Verkehrsgesellschaft m. b. H. Es handelt sich dabei um Teilflächen der Grundparzelle 1920/1 im Gewerbegebiet mit einem Gesamtausmaß von 764 m<sup>2</sup> und werden seitens des Antragstellers für die Aufstockung des Gebäudes sowie für die Errichtung einer Trafostation benötigt. Diese beiden Teilflächen sind im Besitz der Gemeinde.

GR Gstrein Andreas informiert, dass die ÖVG ursprünglich nur für die Erweiterung der Trafostation um Grund angesucht hat. Das Ansuchen wurde vom Agrarausschuss beraten und es wurde ebenso ein Lokalausweis durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Trennstück 1 aus Gst. 1920/1 im Ausmaß von 221 m<sup>2</sup> sowie das Trennstück 2 ebenso aus Gst. 1920/1 im Ausmaß von 543 m<sup>2</sup> laut Teilungsplan der Vermessung Floriani vom 11.10.2022, GZ. 4427A an die Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H zu einem Preis von EUR 150,00 pro m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist mit der Verkehrsgesellschaft m.b.H abzuschließen. Die Vertragserrichtungs- sowie Vermessungskosten sind ausschließlich vom Antragssteller zu übernehmen.

## 6.2 Genehmigung Grundteilung - Vermessung, GZ.: 59788-001, Gst. 2740/2 - Platte



Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Grundstücksteilung im Bereich Platte lt. Vermessung und Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59788-001 im Bereich der Gste. 2740/2 und 2740/1 zu genehmigen. Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Bushaltestellenausbuchtung in diesem Bereich jedenfalls erhalten bleiben soll.

GV Linser Dominik wünscht im Bereich der Kurve eine Straßenerweiterung. Man sollte sich dies mittels eines Lokalsaugenscheins noch genauer anschauen.

GR Gstrein Andreas hinterfragt, ob die lw. Bringung, insbesondere das lw. Bringungsrecht im östlichen Bereich dadurch nicht geschmälert wird.

Der Bürgermeister erwidert, dass diese anhand einer Servitut grundbücherlich gesichert werden

müssen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung für die im südlichen Bereich liegende Bushaltestelle sowie für den im Osten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Weg zum Zweck einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine Dienstbarkeit einzuverleiben.

## 6.3 Ansuchen um käuflichen Erwerb Teilfläche des Gst. 4394 - Wassergenossenschaft Zwieselstein (Grundsatzentscheidung)

Der Bürgermeister erläutert das Ansuchen der Wassergenossenschaft Zwieselstein.

Die Wassergenossenschaft Zwieselstein möchte die eingetragenen wasserrechtlichen Quellen in das Eigentum der WG-Zwieselstein übertragen und plant aus diesem Grund ein Grundstück im Bereich ihrer Hauptbehälter – Gst. 4394 im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> zu erwerben. Die Quellen befinden sich in der Nähe des Gst. 4394.

Dem Ansuchen der Wassergenossenschaft Zwieselstein um käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus Gst. 4394 im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> für die Eintragung der wasserrechtlichen eingetragenen Quellen in das Grundbuch wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung grundsätzlich genehmigt.

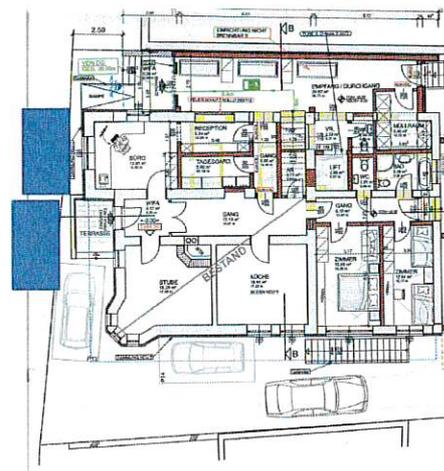
Der Vizebürgermeister schlägt vor, dass hierbei die Ziffern des Grundstücksverkaufes am Grünsee herangezogen werden könnten, da diese preislich gut vergleichbar wären. Damals waren es EUR 75,00/m<sup>2</sup> am Grünsee. Dies müsste seiner Meinung nach möglich sein.

GR Gstrein Andreas fragt nach, welchen Preis man damals bei der WG-Innerwald herangezogen hat.

Der Bürgermeister schlägt vor sich hierbei preislich an den bereits in der Vergangenheit erfolgten Grundstücksverkauf an die WG – Innerwald zu orientieren. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung zu.

Der Bericht über die Preisfestlegung wird am 20.12.2022 bekannt gegeben.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde stattzufinden. Die Vertragserrichtungs- und Vermessungskosten sind ausschließlich von der Wassergenossenschaft Zwieselstein zu tragen.



#### **6.4 Ansuchen um Übergabe des bereits gemieteten Parkplatzes Nr. 21 (Wildmoos) von Fender E. an Fender D.**

Dem Ansuchen um Übernahme des bereits gemieteten Parkplatzes Nr. 21 von Fender E. an Fender D. wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

#### **6.5 Ansuchen um Verpachtung von zwei Kfz-Stellplätzen Apart Corona (Fiegl K.)**

Dem Ansuchen von Fiegl K. um Verpachtung von zwei KFZ-Abstellplätzen parallel zur Hauswand des Gästehauses Corona lt. Lageplan wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht stattgegeben. Begründet wird dies dahingehend, dass dieser Bereich ausschließlich als Promenade zum Flanieren und Spazieren dienen soll.

GV Linser Dominik schlägt vor, der Fam. Fiegl Alternativen vorzuschlagen. Er wird die Fam. Fiegl persönlich über den Beschluss informieren.

#### **6.6 Änderungsansuchen vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Pegelsanierung Schmiedhofbrücke - TIWAG**

Der Bürgermeister informiert, dass aus bauwirtschaftlichen Gründen der geplante Baubeginn im Oktober 2022 und der damit verbundene Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden können und aus diesem Grund die Baumaßnahmen um 1 Jahr verschoben werden müssen. Somit wird die Beanspruchung des Gst. 3288/4 KG Sölden voraussichtlich in der Niederwasserperiode von 01.10.2023 bis 31.12.2023 erfolgen.

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Änderungsansuchen.

#### **7 Ansuchen um Verlegung der Trinkwasserleitung und Kanableitung Granstein - Hochwald - Santer W.**

Der Bürgermeister informiert, dass das Ansuchen zunächst vom zuständigen Ausschuss besprochen werden muss und aus diesem Grund auf die kommende Gemeinderatssitzung vertagt wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

## 8 Energiesparmaßnahmen der Gemeinde Sölden

Der Bürgermeister übergibt das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt an den Vizebürgermeister Herrn Riml Maximilian. Der Vizebürgermeister bringt vor, dass für das Jahr 2023 die Gemeinde Sölden mit erheblichen Teuerungen in Bezug auf die Stromversorgung rechnen muss. Diesbezüglich hat man sich gemeinsam mit den Gemeindeelektrikern und dem Ortsausschuss Gedanken gemacht. Im Jahr 2021 lagen die Stromkosten der Gemeinde bei EUR 370.00,00, für das Jahr 2023 muss mit EUR 1.300.000 (Multiplikator x 4) gerechnet werden.

In der Ausschusssitzung Kanal-, Wasser-, Müll-, und Umwelt mit Energie-, und Wasserwirtschaft hat man sich um die konkrete Umsetzung der folgenden vier Maßnahmen geeinigt, welche die massive Teuerung etwas abgeschwächt eintreten lassen und sohin beschlussfähig sind:

1. **Weihnachtsbeleuchtung** (einheitlich im Gemeindegebiet) – von einer fixen Einschaltzeit wird auf Einschaltung mittels Dämmerungsschalter umgestellt, die Abschaltung wird von 24:00 Uhr auf 23:00 Uhr vorverlegt. Die Weihnachtsbeleuchtung wird vom 27. November (erster Adventsonntag) bis zum 08. Jänner (Sonntag nach Dreikönig) in Betrieb sein. Dabei handelt es sich um eine Verkürzung um ca. 4 Wochen.
2. **Beleuchtung Spazierwege** – Bei allen Spazierwegen bei denen es möglich ist, wird die Beleuchtung um 22:00 Uhr abgeschaltet. Sollte diese Abschaltung eine Veranstaltung betreffen wird es Sonderregelungen an einzelnen Tagen geben. Weiters informiert der Vizebürgermeister, dass ca. 500 Lichtpunkte (die Hälfte) bereits durch LED-Lampen ausgetauscht wurden. Dabei spart man sich EUR 45,900 pro Jahr.
3. **Öffentliche Gebäude**: Die Außenbeleuchtungen von öffentlichen Gebäuden werden nur noch bis 22:00 Uhr beleuchtet. Zusätzlich wurden alle Gemeindegebäude unter die Lupe genommen um mögliche „Energiefresser“ zu entschärfen bzw. sinnvolle Erneuerungen in der Technik zu erzielen
4. **Eislaufplatz** – Vorschlag die Betriebszeiten von Weihnachten bis ca. Ende Februar (je nach Temperaturlage) zu verkürzen.

**Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die vom Vizebürgermeister vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.**

Der Bürgermeister bringt hierzu vor, dass es hierbei in erster Linie um die Symbolik geht, auch wenn man sich durch die Verkürzung der Einschaltzeiten nicht die Welt sparen wird.

Der Vizebürgermeister appelliert an die Bürger\*innen sich an die vorgegebenen Einschaltzeiten zu orientieren, um eine Einheitlichkeit umsetzen zu können.

Weiters informiert der Vizebürgermeister über weitere Punkte wie folgt:

1. **Photovoltaik** – Vorstellung Gesamtkonzept mit Planung für 2023 → Abfallwirtschaftszentrum & Einsatzzentrum → Gründung einer Energiegemeinschaft (Genossenschaft), um die Gemeindegebäude intern versorgen zu können. Insgesamt sind 18 Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden möglich.

2. Trinkwasserkraftwerk – Vorstellung und Berücksichtigung im Budget 2023, Detailplanung und Einreichung (Kosten ca. EUR 30.00,00 - Gesamt EUR 800.000,00 – Realisierung im Jahr 2024)
3. Biomasseheizwerk mit Abwasserwärmerückgewinnung – kurzer Überblick über Planungsstand.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## **9 Behandlung der Wohnungsansuchen**

### **9.1 Wohnungsansuchen Kaisers, Schönfeldweg 7, Top 9**

Der Obmann des Sozialausschusses GR Fender Makarius bringt vor, dass die Wohnung von Klotz A. It. der NHT neuvergeben werden kann. Die Miete für die 3-Zimmerwohnung beträgt derzeit EUR 749,80 monatlich. Der Obmann schlägt vor, die Wohnung an Frau Schrom zu vergeben, da ihrerseits ein dringender Bedarf besteht und sie bei der letzten Wohnungsvergabe (Schönfeldweg 1) als 2. gereiht wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung, Schönfeldweg 7, Top 9 an Frau Schrom ab 01.01.2023 zu vermieten.

### **9.2 Wohnungsansuchen Gurglerstraße 11, Top 2/3 - Fam. Cucu**

Dem Ansuchen von Familie Cucu um Vermietung der Wohnung Top 2/3 in der Gurglerstraße 11 wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht stattgegeben. Die Antragsteller erfüllen das Kriterium – 7 Jahre Hauptwohnsitz in Sölden – nicht.

### **9.3 Wohnungsansuchen Top 12, WEG Wildmoos - Melmer St.**

Dem Ansuchen von Melmer St. um Vermietung der Wohnung Top 12, WEG Wildmoos wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben. Es besteht ein dringender Wohnbedarf als alleinerziehende Mutter mit 3 Kindern bei Frau Melmer. Sie erfüllt alle Kriterien.

GR Fender Makarius informiert, dass die Wohnung mit Ende November frei wird.

### **9.4 Ansuchen um Vermietung d. AAPL 3 Tiefgarage, WEG Vent - Schlösinger St.**

GR Fender Makarius bringt das Ansuchen von Schlösinger St. zur Kenntnis. Herr Schlösinger St. möchte den AAPL 3 in der Tiefgarage im Mehrzweckgebäude Vent für den Zeitraum Dezember 2022 bis April 2023 anmieten. Derzeit ist diese an Frau Klotz B. vermietet, welche zu Gunsten von Herrn Schlösinger den Abstellplatz per 30.11.2022 zurückgibt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den AAPL 3 im Mehrzweckgebäude Vent mit 01.12.2022 zum Preis von EUR 60,00 inkl. MwSt. pro Monat bis maximal 30.04.2023 an Herrn Schlösinger St. zu vermieten. Sollte die derzeit leerstehende

Top 3 im Mehrzweckgebäude Vent vor dem 30.04.2023 eine/n Mieter\*in finden und dieser einen Abstellplatz benötigen, hat Herr Schlösinger den AAPL. 3 zum Zeitpunkt des Beginns des Mietvertrages der Top 3 wieder an die Gemeinde zurückzugeben.

## 9.5 Wohnungsvergabe Granbichlstraße 38

GR Fender Makarius informiert darüber, dass es bereits in der vergangenen Gemeinderatsperiode folgende zwei Zusagen für Wohnungen in der Granbichlstraße 38 gab:

- Schranz Scholastika eine Wohnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2020
- Kuprian Markus Räumlichkeiten für die Physiotherapie lt. Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2020

Beide Ansuchenden sollten entsprechend den damaligen Beschlüssen bedient werden.

Zu den Wohnungsvergaben lag dem Ausschuss zur Vorberatung eine Liste der Wohnungswerber\*innen nach Wunschwohnung bzw. Ersatzwunschwohnung pro TOP vor. Zudem wurde auch eine Liste nach dem Datum des Ansuchens angelegt.

Folgende Wunsch-Wohnungsvergaben wurden seitens des Sozialausschusses vorgeschlagen:

<u>TOP 23:</u>	<u>Ansuchende:</u>	<u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u>
	Wijaya/Rangger E.	Alleinerzieherin, 2 Kinder – Kriterien erfüllt
	Schrom N.	Kriterien erfüllt
	Bartova H.	Kriterien nicht erfüllt, anrechenbare Zeiten fehlen
	Martineevic B.	Kriterien fehlen
	Riml W.	Kriterien nicht erfüllt, anrechenbare Zeiten fehlen

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 23**, Granbichlstraße 38 an **Frau Wijaya/Rangger E.** zu vermieten.

<u>TOP 22:</u>	<u>Ansuchende:</u>	<u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u>
	Schranz Sch.	Kriterien erfüllt
	Giessenböck C.	Kriterien erfüllt
	Nolasco J.	Kriterien erfüllt
	Falkner St.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 22**, Granbichlstraße 38 an **Frau Schranz Sch.** zu vermieten (GR-Beschluss vom 19.06.2020).

<u>TOP 21:</u>	<u>Ansuchende:</u>	<u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u>
	Auer Angelika	Kriterien erfüllt
	Radomirovic N.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 21**, Granbichlstraße 38 an **Frau Auer A.** zu vermieten.

<b><u>TOP 20:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Schatz M.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 20**, Granbichlstraße 38 an **Herrn Schatz M.** zu vermieten.

<b><u>TOP 19:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Pult D.	Kriterien erfüllt
	Erhart V.	Kriterien erfüllt
	Linser L.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 19**, Granbichlstraße 38 an **Herrn Pult D.** zu vermieten.

<b><u>TOP 18:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Barnea L.	Kriterien nicht erfüllt, anrechenbare Zeiten fehlen

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 18**, Granbichlstraße 38 an **Frau Barnea L.** nicht zu vermieten, da die Kriterien nicht erfüllt werden.

<b><u>TOP 17:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Turus Tiberiu D.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 17**, Granbichlstraße 38 an **Herrn Turus Tiberiu D.** zu vermieten.

<b><u>TOP 13:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Duricova M.	Kriterien nicht erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 13**, Granbichlstraße 38 an **Frau Duricova M.** nicht zu vermieten, da die Kriterien nicht erfüllt werden.

<b><u>TOP 12:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Riml P.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 12**, Granbichlstraße 38 an **Herrn Riml P.** zu vermieten.

<b><u>TOP 11:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Gstrein G.	Kriterien erfüllt
	Bijsterveld J.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 11**, Granbichlstraße 38 an **Herrn Gstrein G.** zu vermieten.

<b><u>TOP 08:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Gstrein P.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 08**, Granbichlstraße 38 an **Frau Gstrein P.** zu vermieten.

Folgende **Ersatzwunsch-Wohnungsvergaben** wurden seitens des Sozialausschusses vorgeschlagen:

<b><u>Top 18:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Nolasco Vasques J.	Kriterien erfüllt
	Griesenböck C.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 18**, Granbichlstraße 38 an **Herrn Nolasco Vasques J.** zu vermieten.

<b><u>Top 16:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Bijsterveld Jessica	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 16**, Granbichlstraße 38 an **Frau Bijsterveld J.** zu vermieten.

<b><u>Top 10:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Radomirovic N.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 10**, Granbichlstraße 38 an **Frau Radomirovic N.** zu vermieten.

<b><u>Top 05:</u></b>	<b><u>Ansuchende:</u></b>	<b><u>Kriterien erfüllt/nicht erfüllt:</u></b>
	Grießenböck Cl.	Kriterien erfüllt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung **Top 05**, Granbichlstraße 38 an **Frau Grießenböck Cl.** zu vermieten.

GR Fender Makarius informiert, dass die Wohnungswerber angeschrieben werden und dann eine schriftliche Rückmeldung an die Gemeinde Sölden bis spätestens 09.12.2022 geben müssen, ob sie die ihnen zugewiesene Wohnung nehmen wollen oder nicht. Weiters werden bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 20.12.2022 die noch freien Wohnungen an die noch nicht bedienten Interessenten vergeben.

Dabei handelt es sich um folgende Wohnungen Top 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 13, 14, 15 und Top 24 Physio – 3 Zimmerwohnung.

Derzeit noch **nicht** bediente Wohnungswerber:

Gemeinde Sölden	2-3 Dienstwohnungen
Schrom N.	2-Zimmerwohnung
Erhart V.	3-Zimmerwohnung
Falkner St.	2-Zimmerwohnung
Riml W.	3-Zimmerwohnung

Giacomelli E.	2-Zimmerwohnung
Klotz C.	2-Zimmerwohnung
Linser L.	3-Zimmerwohnung

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 9.6 Indexierung d. laufenden Mietverträge

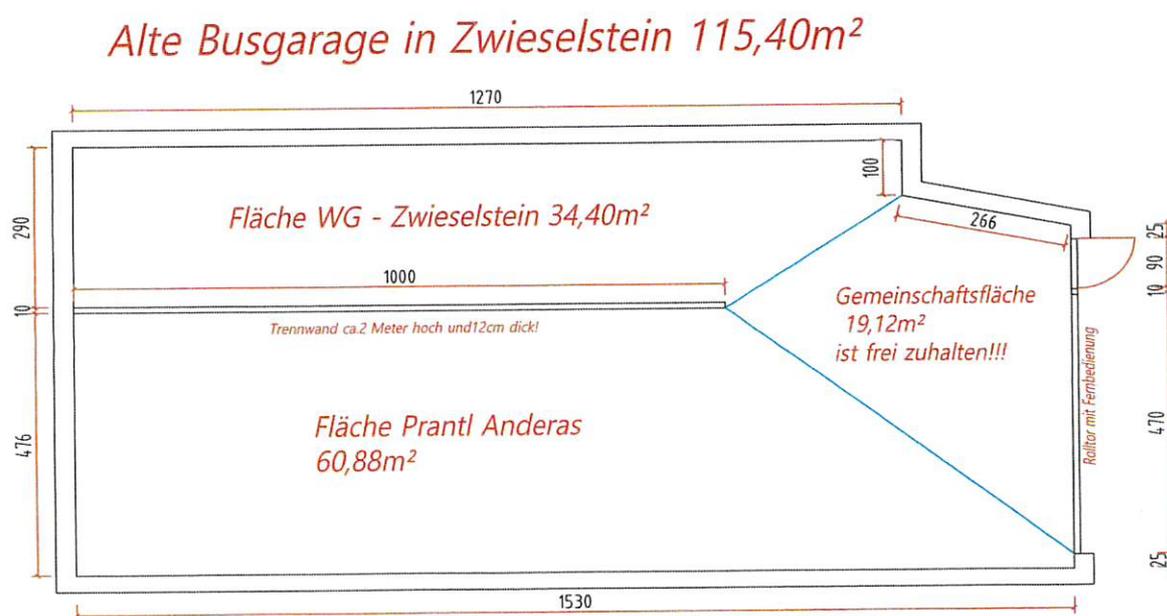
GR Fender Makarius schlägt aufgrund der Inflation und der steigenden Preise nur eine 50% Indexanpassung für das Jahr 2023 vor. Derzeit beträgt die Indexierung 13% und wäre, sohin im Jahr 2023 eine 6,5% - Indexanpassung ausreichend. Man sollte die Mieter\*innen nicht unnötig mit Mehrkosten belasten.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung zu. Dies gilt für alle derzeit laufenden Mietverhältnisse zu Wohnzwecken, welche den Wohnbauförderungskriterien entsprechen und bei welchen die Gemeinde Sölden Vermieterin ist.

## 10 Ansuchen um mietweise Überlassung der Garage in der Gurglerstraße 15 (ÖVG-Gebäude) - WG Zwieselstein

GR Fender Makarius erläutert das Ansuchen der Wassergenossenschaft Zwieselstein. Geplant ist die Teilung der Busgarage in Zwieselstein in drei Pachtflächen. Nämlich eine Fläche für Prantl A, die zweite Fläche für die Wassergenossenschaft Zwieselstein und eine Fläche sollte künftig als Gemeinschaftsfläche genutzt werden. Dazu gab es am 26.06.2022 eine Besprechung mit den Beteiligten. Dort wurde festgehalten, dass der Obmann der Wassergenossenschaft Zwieselstein den Grundriss der vorgesehenen Teilung der Busgarage Zwieselstein entwirft. Die Gemeinde Sölden hat in der Zwischenzeit ein neues Garagentor eingebaut.

Die Teilungen setzt sich wie folgt zusammen:



Die Wassergenossenschaft mietet 34,40 m<sup>2</sup> und die Hälfte der Gemeinschaftsfläche im Ausmaß von 9,56 m<sup>2</sup>, sohin insgesamt 43,96 m<sup>2</sup> zuzüglich MWSt. und Herr Prantl A. mietet 60,88 m<sup>2</sup> und die Hälfte der Gemeinschaftsfläche von 9,56 m<sup>2</sup>, sohin insgesamt 70,44 m<sup>2</sup> jeweils zum Preis von EUR 2,40 pro m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Vermietung der Busgarage Zwieselstein lt. Teilungskonzept zu einem Preis von EUR 2,40 pro m<sup>2</sup> zu vermieten.

## **11 Erlassung/Überarbeitung der Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe (TFLAG)**

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Verordnung zwingend beschlossen werden muss, auch wenn es in der Gemeinde Sölden nicht zum großen Geld führt. Hinsichtlich der Höhe der Abgaben ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Da Sölden zu jenen Gemeinden in Tirol gehört, bei denen der Verkehrswert der Immobilien im höheren Bereich liegt schlägt er vor, die Höchstbeträge zu verordnen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung zur Festsetzung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 22.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Sölden legt die Höhe der **jährlichen** Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	<b>€ 280,00</b>
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	<b>€ 560,00</b>
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	<b>€ 810,00</b>
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	<b>€ 1.150,00</b>
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	<b>€ 1.610,00</b>
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	<b>€ 2.070,00</b>
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	<b>€ 2.530,00</b>

fest.

#### **§ 2**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Sölden legt die Höhe der **monatlichen** Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 50,00
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 100,00
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 140,00
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 200,00
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 270,00
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 350,00
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 430,00

fest.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 05.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

## **12 Ansuchen um Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot**

### **12.1 Fa. Plörer (Gewerbegebiet)**

BM Schöpf Ernst informiert über die Fortführung der Baumaßnahmen bezüglich der Sanierung des Rettenbaches durch die Wildbach- und Lawinenverbauung im Februar 2023. Die Baumaßnahmen können nur in der Niederwasserperiode durchgeführt werden. Die Fa. Plörer sollte hierbei wieder die Steine für die WLW anliefern und abtransportieren und hat deswegen um eine Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot für den Abtrag und Transport der Steine angesucht.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorhaben mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht zu, da ein Steindepot mit ausreichenden Steinen bereits besteht und kein Bedarf gegeben ist.

### **12.2 Wildbach- und Lawinenverbauung (Oberes Inntal)**

Der Bürgermeister informiert, dass im Rahmen der Errichtung des Wildholzrechens im Mittellauf noch weitere umfangreiche Wassererhaltungsmaßnahmen seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung (GBL Oberes Inntal) notwendig sind. Mit Einsetzen der Schneeschmelze im Spätfrühling 2023 kann der Rettenbach in den dafür vorgesehenen Rohren an der Baustelle nicht mehr vorbei geleitet werden, weshalb mit den Maßnahmen Mitte März 2023 begonnen werden muss um eine schadlose Wasserableitung zu ermöglichen. Hierbei werden nur ein Kran und ein Stromerzeuger betrieben werden. Großgeräte wie Bagger, würden sodann erst ab Mitte April 2023 eingesetzt werden.

Der Gemeinderat stimmt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesem Vorhaben zu und erteilt die Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot.

### 12.3 AT-Thurner Bau GmbH

Der Bürgermeister gibt das Ansuchen der Firma AT-Thurner Bau GmbH zur Kenntnis. Die Firma AT-Thurner Bau GmbH möchte gerne den Obendreher-Kran auf der Baustelle über den Winter stehen lassen, da dieser für das Auf- und Abbauen sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Firma AT-Thurner Bau GmbH würde dafür auch eine Entschädigungszahlung leisten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Ansuchen um Ausnahme vom Winterbauverbot nicht zu genehmigen.

### 13 Bericht über die Verlängerung der Jagdpacht - Sölden I,II,III und Sölden-Gaislachalpe

Der Bürgermeister informiert, dass die vier Gemeinde- bzw. Genossenschaftsjagden um Verlängerung ihrer Jagdpachtverträge angesucht haben. Die Verlängerung der Jagdverpachtungen erstreckt sich auf den Zeitraum von 01.04.2023 – 31.03.2033. Eine Ausschreibung für die Verpachtung ist nicht notwendig, wenn der Jagdausschuss der Vorgangsweise zustimmt. Der Jagdausschuss hat dieser Vorgehensweise bereits zugestimmt und die Verpachtungen wie folgt festgelegt:

#### Verlängerung der JAGDPACHT

Zeitraum: 01.04.2023 bis 31.03.2033

<b><u>Pächter:</u></b>	<b><u>Jagdgebiet:</u></b>	<b><u>Pachtzins pro Jahr:</u></b>
Riml Fritz	Sölden I	EUR 16.500,00
Brugger Andreas	Sölden II	EUR 18.500,00
Santer Dominic	Sölden III	EUR 9.600,00
Gstrein Arno	Sölden - Gaislachalpe	EUR 7.900,00

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bürgermeisters über die Verlängerung der Jagdverpachtungen zur Kenntnis.

### 14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

#### 14.1 Widerstreitverfahren Venter Ache - Ausbau Kraftwerk Kaunertal

GR Moser Gerhard informiert sich über die weitere Vorgehensweise bezüglich des Widerstreitsverfahrens Venter Ache gegen die TIWAG, da Ende August bei der informellen Gemeinderatssitzung bereits von einem Gespräch mit der TIWAG gesprochen wurde. Er bittet um eine proaktive Terminvereinbarung mit der TIWAG, der Gemeinde Sölden und der Wasserkraft Sölden eGen. Es besteht hierbei dringender Handlungsbedarf.

Der Bürgermeister gibt zur Kenntnis, dass er die „krachene“ Niederlage gelassen gesehen habe, da dies zu erwarten gewesen sei. Grundsätzliche Marschrichtung, welche auch längst bei der TIWAG bekannt ist, wäre auf jeden Fall, dass das Öztaler Wasser auch im Öztal abgebaut wird. Gegen die horizontale Ableitung bis in das „Platzertal“ werden nicht nur der WWF, sondern auch die kommunalen Öztaler-Vertreter aus Längenfeld, Umhausen und Ötz, etwas dagegen haben. Er geht davon aus, dass der gewünschte Termin mit der TIWAG sehr zügig vereinbart werden kann. Er wird übermorgen ein persönliches Gespräch mit der TIWAG führen und dort wird er seine Position noch einmal klarstellen. Eine energetische Ausbeute des Öztaler Wassers im Öztal, stellt für keinen ein Problem dar, aber wenn es

um die horizontale Ableitung geht, da steige er selbst noch in ein Paddelboot. Weiters bringt er vor, dass man sich auch intern zunächst gegen die weitere Einholung von Gutachten entschieden hat, um zuvor noch das Gespräch mit der TIWAG zu suchen. Das klare Ziel sei die Umsetzung eines gemeinsamen Projekts mit der TIWAG im Ötztal im Sinne der Absprache der informellen Gemeinderatssitzung vom August 2022.

Der Bürgermeister informiert, dass das Projekt Kaunertal seitens der TIWAG bereits 10 Jahre nach hinten verschoben werden musste. Das Projekt sollte ursprünglich im Jahr 2027 umgesetzt werden.

#### 14.2 künftige Sitzungstermine

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeinderäte\*innen im besten Arbeitsmodus sind und dass sich die Ausschüsse sehr intensiv mit den Themen beschäftigen und auseinandersetzen. Ihm gefällt diese Arbeitsweise sehr gut. Die nächste Bauausschusssitzung findet am 29.11.2022 und Gemeinderatssitzung am 20.12.2022 statt.

Ende: 21:21 Uhr

Für das Protokoll:

.....  


Der Vorsitzende:

.....  


Gstrein Andreas

.....  
Arnold Marco

